



An die Dekaninnen und Dekane sowie  
die Präsidien der Ständeorganisationen  
und des Vereins des Infrastruktur-  
Personals der Universität Zürich

**Prof. Dr. Michael O. Hengartner**  
Rektor

Zürich, 21. Oktober 2014 rst 10'177 und 10'246

**Vernehmlassungen:** - **Neudefinition der Stände**  
- **Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorbereitungen für die Reorganisation der universitären Governance schreiten weiter voran. Die Universitätsleitung unterbreitet Ihnen mit diesem Schreiben die dritte und die vierte, und damit gleichzeitig die vorletzte und die letzte, Vernehmlassung im Rahmen des Projekts «Organisationsentwicklung UZH». Es handelt sich um den bereits angekündigten Vorschlag für eine Neudefinition der Stände sowie um einen Vorschlag für eine Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung, welcher eng mit der Vernehmlassung für eine neue Struktur der Universitätsleitung verbunden ist.

Wie Sie dem Begleittext zur Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung entnehmen können, hatte die Universitätsleitung zunächst ein Konzept für einen repräsentativen Senat entwickelt. Sie verwarf diese Idee aber im Lauf der Sommermonate, da sie aufgrund verschiedener Gespräche zum Schluss kam, dass der Senat als Vollversammlung der Professorenschaft nicht abgeschafft werden soll. Stattdessen entwickelte die Universitätsleitung den Vorschlag für eine Aufwertung der Erweiterten Universitätsleitung. Einige der Vorteile, welche ein repräsentativer Senat für die Universität gehabt hätte, sollen auf dieses bereits bestehende Gremium übertragen werden.

Für die beiden Vernehmlassungen erhalten Sie in der Beilage je einen Begleittext, der die Neuerungen zusammenfasst und erläutert, sowie eine Synopse, welche die notwendigen Änderungen im Universitätsgesetz und in der Universitätsordnung darstellt. Ich bitte Sie im Namen der Universitätsleitung, die beigelegten Unterlagen in Ihrer Fakultät, Ihrem Stand bzw. Ihrer Vereinigung bekannt zu machen und zu diskutieren.

Die Frist für die Einreichung Ihrer Stellungnahmen ist der **31. Januar 2015**.

Bitte beachten Sie, dass diese Frist neu für alle Stellungnahmen (auch für jene zur neuen Struktur der Universitätsleitung und zur Reorganisation von Habilitation und Titularprofessur) gilt. Bereits abgeschlossene Stellungnahmen können Sie dem Generalsekretariat gerne schon vorher zusenden.



Das Generalsekretariat wird Ihre Stellungnahmen unmittelbar nach Erhalt zuhanden der Universitätsleitung auswerten. Diese wird die Ergebnisse an einer Retraite Mitte Februar 2015 diskutieren und über das weitere Vorgehen entscheiden.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit und bin gespannt auf Ihre Stellungnahmen bis spätestens **31. Januar 2015**.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Michael O. Hengartner  
Rektor

Beilagen:

- Vernehmlassungsunterlagen zur Neudefinition der Stände (Begleittext und Synopse)
- Vernehmlassungsunterlagen zur Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung (Begleittext und Synopse)

Kopien zur Kenntnis an den Universitätsrat sowie an die Evaluationsstelle



## **Vernehmlassungsvorlage zuhanden der Fakultäten, der Stände sowie des administrativen und technischen Personals: Begleittext**

(21. Oktober 2014)

### **Neudefinition der Stände**

#### **1. Ziel dieser Vorlage**

Im Zug des Projekts «Organisationsentwicklung UZH», das auch die bereits laufenden Vernehmlassungen zur neuen UL-Struktur und zur Neuregelung von Habilitation und Titularprofessur umfasst, unterbreitet die Universitätsleitung den Fakultäten und Ständen sowie dem administrativen und technischen Personal hiermit einen Vorschlag für eine weitere Neuerung, die Neudefinition der Stände. Die vorgeschlagene Neudefinition wird im vorliegenden Begleittext erläutert. In der dazugehörigen Synopse werden die erforderlichen Änderungen im Universitätsgesetz (UniG) und in der Universitätsordnung (UniO) aufgeführt und kommentiert. Nach Auswertung der Vernehmlassungswritten wird der Erweiterten Universitätsleitung ein definitiver Antrag zwecks Verabschiedung zuhanden des Universitätsrats vorgelegt werden.

#### **2. Ausgangslage**

Die Universitätsleitung stellt eine Neuorganisation der Stände zur Diskussion. Anlass dazu geben folgende Sachverhalte:

- a. Das administrative und technische Personal bildet bis anhin keinen Stand. Es nimmt zwar in vielen Gremien Einsitz, hat bis anhin aber kein Recht auf Mitbestimmung. Dies ist aus Sicht der Universitätsleitung nicht mehr zeitgemäss. Der Betrieb der Universität ist ohne das administrative und technische Personal nicht aufrechtzuerhalten, was die Organisation dieser Personalkategorie als Stand rechtfertigt und als folgerichtig erscheinen lässt.
- b. Mit den heutigen Standeszugehörigkeiten bestehen mehrere Überschneidungen, die bereinigt werden sollen. Doktorierende gehören, sofern sie eine Anstellung an der UZH haben, heute sowohl zum Mittelbau als auch zu den Studierenden. Ähnlich sieht es mit den Privatdozierenden und den Titularprofessorinnen und -professoren aus: Diese können ihre Mitbestimmungsrechte heute in der PD-Vereinigung und in der Vereinigung des akademischen Mittelbaus (VAUZ) ausüben.
- c. Die Neuorganisation von Habilitation und Titularprofessur legt auch eine Neudefinition des Standes der Privatdozierenden nahe. Da der PD-Titel gemäss Vorschlag der Universitätsleitung (vgl. die diesbezügliche Vernehmlassung) in Zukunft auf Dauer erteilt werden soll und die Privatdozierenden keinen Anspruch mehr auf Lehre im Rahmen von Studiengängen haben sollen (sowie auch keinen Anspruch auf Anstellung und Entschädigung), wird es Privatdozierende der UZH geben, die nicht mehr an die UZH gebunden sind. Diese Privatdozierenden sollen nicht Mitglieder eines Standes der UZH sein. Privatdozierende (und

Titularprofessorinnen und -professoren), welche eine Anstellung an der UZH haben, gehören demgegenüber dem Stand der wissenschaftlichen Mitarbeitenden an.

Die vorliegende Neudefinition der Stände wurde mit den Dekanen sowie mit Vertretungen der Stände und des administrativen und technischen Personals im Frühjahr 2014 bereits diskutiert. Auf Wunsch der Vereinigung des Akademischen Mittelbaus (VAUZ) wurde in diesem Zusammenhang geprüft, ob – wie für den Stand der Studierenden – auch für die anderen Stände öffentlich-rechtliche Körperschaften gebildet werden könnten. Dies würde nach Ansicht der VAUZ eine bessere Repräsentativität und längerfristig selbsttragende Organisationen sicherstellen. Die Universitätsleitung gab in der Folge bei Prof. Dr. Thomas Gächter, Prof. für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, in Auftrag, zu prüfen, ob die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für angestellte Personen der UZH zulässig sei. In ihrer juristischen Stellungnahme vom 1. Juli 2014 machen T. Gächter und S. Burch u. a. staatsrechtliche Bedenken geltend und weisen darauf hin, dass die Schaffung öffentlich-rechtlicher Körperschaften bei den Ständen «zur Wahrung des öffentlichen Interesses nicht erforderlich und teilweise – gerade auch in der vorgesehenen Ausgestaltung – nicht geeignet ist» (S. 17). Es wird deshalb davon abgesehen, für die Stände wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliche Mitarbeitende und administratives und technisches Personal öffentlich-rechtliche Körperschaften zu bilden.

### 3. Vorschlag der Universitätsleitung

#### 3.1 Vier Stände

*Die Studierenden, der wissenschaftliche Nachwuchs, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und das administrative und technische Personal bilden die vier Stände der UZH.*

*Das administrative und technische Personal ist als Stand in allen universitären Gremien und Kommissionen stimmberechtigt; dies mit Ausnahme der Berufungskommissionen und mit Ausnahme von Beschlüssen, welche die Verleihung von akademischen Titeln betreffen. Letztere Einschränkung gilt auch für die übrigen Stände: Bei der Verleihung von akademischen Titeln können nur Personen abstimmen, welche selbst zur Führung des entsprechenden akademischen Titels berechtigt sind (abgestuftes Stimmrecht).*

#### **Erläuterungen:**

Die folgenden Gruppen von UZH-Angehörigen sollen die Mitbestimmung an der UZH in Zukunft offiziell wahrnehmen und in die universitären Gremien (u. a. Institutsversammlungen, Fakultätsversammlungen, fakultäre und universitäre Kommissionen) Delegierte entsenden (§ 21 Abs. 1 UniG<sup>1</sup>):

1. Studierende: Bachelor- und Master-Studierende (§§ 15-19 UniG);
2. Wissenschaftlicher Nachwuchs: Personal auf wissenschaftlichen Qualifikationsstellen, d. h. Personal auf den Richtpositionen Assistierende, Oberassistierende, Doktorierende und

<sup>1</sup> Die Angaben zum UniG und zur UniO beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die vorgeschlagene Neufassung der erwähnten Gesetzestexte (mittlere Spalte in der dazugehörigen Synopse).

Postdoktorierende (§ 9 UniG); zum Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses zählen zudem auch die Doktorierenden, welche keine Anstellung an der UZH haben (§ 21 Abs. 1 UniG);

3. Wissenschaftliche Mitarbeitende: etabliertes wissenschaftliches Personal, das aktiv in Forschung und Lehre tätig ist, d. h. Personal auf den Richtpositionen wissenschaftliche Mitarbeitende und wissenschaftliche Abteilungsleitende sowie inskünftig auch Personen mit Lehranstellungen (§ 10 UniG);
4. Administratives und technisches Personal: mit vollen Mitbestimmungsrechten ausser bei der Verleihung von akademischen Titeln und in Berufungskommissionen (§ 11 UniG, § 21 UniG und § 26 UniO). Neu können in Zukunft also auch Delegierte des Standes des administrativen und technischen Personals an den Sitzungen von Berufungskommissionen teilnehmen, jedoch nicht mitbestimmen.

Mit diesem Vorschlag wählt die Universitätsleitung einen pragmatischen Weg, der die Stände aufgrund der Funktion oder der Laufbahnphase ihrer Mitglieder (und ihrer damit verbundenen Interessenlage) definiert und eine einfachere Zuordnung ermöglicht. So haben die wissenschaftlichen Nachwuchskräfte, d. h. die befristet angestellten Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen sowie auch Doktorierende ohne Anstellung, spezifische Anliegen in Bezug auf das möglichst zeitnahe Erreichen der angestrebten Qualifikationsstufe. Viele von ihnen werden die UZH nach erreichter Qualifikation verlassen, was dem normalen Karriereweg entspricht und für die UZH eine Auszeichnung ist. Demgegenüber hat das wissenschaftliche Personal mit höherer Seniorität andere Erwartungen in Bezug auf die Ausübung seiner Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bezüglich seiner Anstellungsbedingungen. Das administrative und technische Personal, schliesslich, hat wiederum andere berufliche Interessen. Es ist nicht in Forschung und Lehre tätig, sondern stellt die unverzichtbaren Unterstützungsprozesse für Forschung und Lehre kurz- und langfristig sicher.<sup>2</sup> Um seinen spezifischen Interessen gerecht zu werden, wird neu auch das administrative und technische Personal als Stand offiziell anerkannt. Es wirkt mit in allen universitären Gremien und Kommissionen, hat in Berufungskommissionen jedoch kein Stimmrecht.

Keinen eigenen Stand mehr bilden, wie erwähnt, die Privatdozierenden. Letztere gehören, wenn sie in Forschung und/oder Lehre tätig sind, künftige zu den wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Privatdozierende mit einer Tätigkeit in der Universitätsverwaltung werden demgegenüber zum Stand des administrativ-technischen Personals gezählt. Diese Neuerung hängt, wie unter 2. c. erwähnt, auch mit der Reorganisation von Habilitation und Titularprofessur zusammen.

Für die Studierenden (Bachelor- und Masterstudierende) ändert sich mit der neuen Regelung am wenigsten. Es wird im UniG neu festgelegt, dass die UZH-Angehörigen nur für einen Stand Mitbestimmungsrechte ausüben können (neuer § 21 Abs. 3). Zusätzlich vorgeschrieben wird den Studie-

---

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die Neudefinition der Stände hat die Universitätsleitung beschlossen, dass beim administrativen und technischen Personal in Zukunft keine Mitarbeitenden mehr auf der Richtposition für wissenschaftliche Mitarbeitende angestellt werden sollen. Die Richtposition «wissenschaftliche Mitarbeiterin» oder «wissenschaftlicher Mitarbeitender» soll nur noch für Personen gelten, welche in Forschung und/oder Lehre tätig sind. Die Abteilung Personal ist beauftragt worden, für Mitarbeitende mit einer akademischen Ausbildung, die in der Universitätsverwaltung tätig sind, eine neue Richtposition zu schaffen.

renden und den wissenschaftlichen Nachwuchskräften, dass sie ihre Mitbestimmung nur im Stand der Studierenden bzw. im Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses ausüben können. Das heisst: Bachelor- und Masterstudierende werden auch dann zum Stand der Studierenden gezählt, wenn sie vor Abschluss des Studiums eine Anstellung an der UZH erhalten bzw. innehaben (befristet oder unbefristet), und wissenschaftliche Nachwuchskräfte gehören auch dann zum Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses, wenn sie einer Beschäftigung in der Verwaltung nachgehen. Hingegen können wissenschaftliche Mitarbeitende, die gleichzeitig eine administrative oder technische Tätigkeit an der UZH ausüben (oder umgekehrt), selbst entscheiden, in welchem der beiden Stände sie ihre Mitbestimmungsrechte wahrnehmen wollen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Wahlmöglichkeit wird noch festzulegen sein.

Pro memoria: Die Professorenschaft bildet weiterhin keinen Stand. Es besteht weder Bedarf noch Bedürfnis, dies zu ändern.

### 3.2 Organisationsrechtliche Aspekte mit Bezug auf die Stände

*Auch weiterhin wird nur der Stand der Studierenden durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft vertreten. Die weiteren drei Stände erhalten durch das UniG keine organisationsrechtlichen Vorgaben.*

#### Erläuterungen:

Die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Studierenden, der VSUZH, ist bereits mit der letzten Anpassung des UniG rechtlich verankert worden.

Da, wie unter 2. erwähnt, für Angestellte an der UZH und damit für die drei Stände neben den Studierenden keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebildet werden können, sieht die Universitätsleitung davon ab, im UniG entsprechende organisationsrechtliche Vorgaben zu machen. Das bedeutet, dass sich die drei Stände des an der UZH angestellten Personals selbst organisieren müssen, um ihre Mitbestimmungsrechte wahrzunehmen. Bisher sind der Mittelbau, die Privatdozierenden und das administrativ-technische Personal als privatrechtliche Vereine organisiert, was auch für die neuen Stände das naheliegende Rechtsinstitut ist. Selbstverständlich erhalten die Stände für den Aufbau und die Sicherstellung ihrer Organisation von der UZH die erforderliche Unterstützung.

### 3.3 Angehörige der Universität

*Die Angehörigen der UZH sind das Universitätspersonal, die Studierenden und die Alumni.*

*Im UniG werden unter der Rubrik Universitätspersonal die Professorinnen und Professoren, der wissenschaftliche Nachwuchs, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und das administrative und technische Personal genannt. Die Begriffe «Lehrkörper» und «Mittelbau» entfallen als offizielle Bezeichnungen von Personalkategorien an der UZH.*

Der 2. Teil im UniG definiert die Angehörigen der UZH. Während es bisher nur zwei Unterkategorien gab (Universitätspersonal und Studierende), soll nun eine dritte Kategorie hinzukommen

(Alumni, § 20 UniG). Damit soll der wachsenden Bedeutung der Alumnae und Alumni an der UZH und im Hochschulwesen generell Rechnung getragen werden.

Die Personalkategorien wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliche Mitarbeitende und administratives und technisches Personal stimmen inskünftig mit den Bezeichnungen der entsprechenden Stände überein.

Die Handhabung des Begriffs «Mittelbau», welcher in untergeordnetem Recht noch gängig ist, wird mittels einer neuen Übergangsbestimmung geregelt (Teil 8 UniG): Erscheint der Ausdruck «Mittelbau» in Erlassen der UZH weiterhin, bezeichnet er mit der Inkraftsetzung der genannten Änderung die beiden Stände wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftliche Mitarbeitende zusammen.

#### **4. Gesetzgeberische Umsetzung**

Für die Neustrukturierung der Stände bedarf es einiger substanzieller Änderungen im UniG und in der UniO. Bis zur Umsetzung im UniG und in der UniO sollen die Stände in ihrer bisherigen Form weiterbestehen. Dies ist unproblematisch, zumal es weiterhin Privatdozierende gibt.

## Vernehmlassungsvorlage Neudefinition Stände: Synopse

(21. Oktober 2014)

### Vorbemerkungen:

- Von der Schaffung öffentlich-rechtlicher Körperschaften für angestellte Personen der UZH wird abgesehen; dies ist das Hauptergebnis des bei Prof. Dr. Thomas Gächter in Auftrag gegebenen Gutachtens.
- Für die drei Stände wissenschaftlicher Nachwuchs, wissenschaftliche Mitarbeitende und administratives und technisches Personal werden im vorliegenden Entwurf keine organisationsrechtlichen Vorgaben gemacht.

### Universitätsgesetz

Rand-ziffer (RZ)	Universitätsgesetz bisher	Vorschlag Neufassung	Bemerkungen
1	2. Teil: Die Angehörigen der Universität A. Universitätspersonal	2. Teil: Die Angehörigen der Universität A. Universitätspersonal	Es gibt neu drei Gruppen von Angehörigen der Universität: A. Universitätspersonal B. Studierende C. Alumni (neu)  Für die UZH-Angehörigen gibt es bis anhin keine Legaldefinition. Was Angehörige der UZH sind, lässt sich heute insbesondere herleiten aus der Systematik des UniG.
2	§ 8. Lehrkörper	§ 8. <b>Professorinnen und Professoren</b>	Der Lehrkörper als Personalkategorie fällt weg.
3	<i>Streichung der bisherigen Absätze 1-3 zum Lehrkörper.</i>	<sup>1</sup> <b>Die Professorinnen und Professoren sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet sowie für</b>	Anstelle des Lehrkörpers werden neu die Professorinnen und Professoren als erste Gruppe von Angestellten genannt. Es erfolgt



		die Personalführung in ihrem Bereich. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultätsversammlung.	eine Umschreibung ihrer Verantwortungsbereiche.
4		<sup>2</sup> Zu den Professorinnen und Professoren gehören die in den entsprechenden Paragraphen der Universitätsordnung genannten Kategorien von Professorinnen und Professoren.	Gemäss aktueller UniO sind dies die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren ad personam, die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie die Förderungsprofessorinnen und Förderungsprofessoren.
5	§ 9. Mittelbau	§ 9. <b>Wissenschaftlicher Nachwuchs</b>	Der Mittelbau als Personalkategorie fällt ebenfalls weg. An seine Stelle tritt die Kategorie des wissenschaftlichen Nachwuchses.
6	<sup>1</sup> Der Mittelbau setzt sich zusammen aus den wissenschaftlichen Abteilungsleiterinnen und -leitern, den Oberassistentinnen und Oberassistenten, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Assistierenden, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden.	<sup>1</sup> Der <b>wissenschaftliche Nachwuchs</b> setzt sich zusammen aus den <b>Assistierenden, Oberassistentierenden, Doktorierenden und Postdoktorierenden</b> .	Der wissenschaftliche Nachwuchs umfasst Mitarbeitende, welche sich in der Qualifikationsphase befinden. Der Passus «auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden» wird in der Neufassung gestrichen.  Doktorierende werden mit Blick auf die Mitbestimmung auch dann zum wissenschaftlichen Nachwuchs gezählt, wenn sie keine Anstellung an der UZH haben (vgl. Neufassung § 21 Abs. 1 UniG).
7	<sup>2</sup> Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Mittelbaus bilden und bestehende aufheben.	<sup>2</sup> Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des <b>wissenschaftlichen Nachwuchses</b> bilden und bestehende aufheben.	-
8	<sup>3</sup> Der Mittelbau wirkt mit bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie bei administrativen	<sup>3</sup> Der <b>wissenschaftliche Nachwuchs</b> wirkt mit bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie	-

	Aufgaben.	bei administrativen Aufgaben.	
9	<sup>4</sup> Den Angehörigen des Mittelbaus wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.	<sup>4</sup> Den Angehörigen des <b>wissenschaftlichen Nachwuchses</b> wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.	-
10		<b>§ 10. Wissenschaftliche Mitarbeitende</b>	Neuer Paragraph.
11		<sup>1</sup> <b>Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden setzen sich zusammen aus den Angestellten auf den Richtpositionen Wissenschaftliche Mitarbeitende, Wissenschaftliche Abteilungsleitende und Personen mit Lehranstellungen.</b>	Neben den wissenschaftlichen Nachwuchskräften werden die wissenschaftlichen Mitarbeitenden als «etabliertes» wissenschaftliches Personal als eigene Kategorie von UZH-Angestellten definiert.
12		<sup>2</sup> Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen <b>der wissenschaftlichen Mitarbeitenden</b> bilden und bestehende aufheben.	-
13		<sup>3</sup> <b>Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wirken</b> mit bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie bei administrativen Aufgaben.	-
14	<b>§ 10. Administratives und technisches Personal</b>	<b>§ 11. Administratives und technisches Personal</b>	Nachführung der Nummer des Paragraphen.
15	Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die den Betrieb an der Universität sicherstellen, auch wenn sie aus Drittmitteln entlöhnt werden.	Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die den Betrieb an der Universität sicherstellen.	Der Passus «auch wenn sie aus Drittmitteln entlöhnt werden» wird in der Neufassung gestrichen.
16	B. Studierende	B. Studierende	-

17	§ 13. Immatrikulation	§ 14. Immatrikulation	Nachführung der Nummer.
18	<sup>1</sup> Die Studierenden werden mit der Immatrikulation zum Studium zugelassen.	<sup>1</sup> Als Studierende werden die mit der Immatrikulation zum Studium zugelassenen Bachelor- und Masterstudierenden bezeichnet.	Nur noch die Bachelor- und Masterstudierenden (und nicht mehr die Doktorierenden) werden zu den Studierenden gezählt.  Dieser Passus steht in einem gewissen Widerspruch zur Zulassungsverordnung der UZH, gemäss der auch die Doktorierenden zu den Studierenden gehören.
19	<i>Folgende Paragraphen (14-18) und Absätze wie bisher.</i>	<i>Folgende Paragraphen (15-19) und Absätze wie bisher.</i>	Blau markiert sind die Zahlen, welche sich auf die Synopse betreffend die neue UL-Struktur beziehen.
20	<i>Siehe unten.</i>	C. Alumni	Es wird ein neuer Abschnitt C. eingeführt, um die Alumni zukünftig auch zu den Angehörigen der UZH zählen zu können.
21		§ 20. Zugehörigkeit	Neuer Paragraph (siehe oben).
22		Als Alumnae oder Alumni der Universität Zürich gelten alle ehemaligen Angestellten sowie alle Absolventinnen und Absolventen der Universität Zürich. Zu den Absolventinnen und Absolventen gezählt werden alle ehemaligen Studierenden, welche an der Universität Zürich einen Abschluss gemacht haben.	Die Alumnae oder Alumni haben kein Recht auf Mitbestimmung.
23	C. Gemeinsame Bestimmungen	D. Gemeinsame Bestimmungen	-
24	§ 19. Mitbestimmung	§ 21. Mitbestimmung	-
25	<sup>1</sup> Die Privatdozentinnen und -dozenten, die Angehörigen des Mittelbaus	<sup>1</sup> Die Studierenden, der wissenschaftliche Nachwuchs, die wissenschaftlichen	Die Stände – es sind nun vier – werden in neuer Reihenfolge genannt (Studierende zuerst, dann

	sowie die Studierenden bilden die Stände.	Mitarbeitenden sowie das administrative und technische Personal bilden die vier Stände. Zum Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören auch Doktorierende ohne Anstellung an der UZH.	Angestellte der UZH). Zudem erfolgt eine Präzisierung betreffend die Doktorierenden ohne Anstellung, welche ebenfalls zum wissenschaftlichen Nachwuchs gezählt werden.  Die Privatdozierenden gehören künftig – sofern sie in Forschung und Lehre tätig sind – dem Stand der wissenschaftlichen Mitarbeitenden an. Sie bilden keinen eigenen Stand mehr.
26	<sup>2</sup> Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung.	<sup>2</sup> Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung. Für Berufungskommissionen und die Verleihung von akademischen Titeln gelten besondere Regelungen.	Mit Blick auf § 26 Abs. 2 UniO (Neufassung) erfolgt im UniG ein Verweis auf zwei besondere Regelungen im Zusammenhang mit dem Recht der Stände auf Mitbestimmung.
27		<sup>3</sup> Die Mitbestimmungsrechte können nur im Rahmen eines Standes ausgeübt werden. Die Studierenden und die wissenschaftlichen Nachwuchskräfte, auch solche, die an der UZH angestellt sind, gehören dem Stand der Studierenden bzw. dem Stand der wissenschaftlichen Nachwuchskräfte an. UZH-Angestellte, die aufgrund ihrer Tätigkeiten dem Stand der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und dem Stand des administrativen und technischen Personals angehören könnten, entscheiden selbst über ihre Standeszugehörigkeit.	Angehörige der UZH, welche Delegierte eines Standes wählen oder einen Stand als Delegierte oder Delegierter vertreten, können dies nur für jeweils einen Stand tun. Wer von Studium und Anstellung her in zwei Ständen sein könnte, wird zum Stand der Studierenden gezählt. Wissenschaftliche Nachwuchskräfte gehören in jedem Fall dem Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses an. Wissenschaftliche Mitarbeitende und Mitglieder des administrativen und technischen Personals, die gleichzeitig zwei Ständen angehören könnten, entscheiden selbst, in welchem Stand sie ihre Mitbestimmung ausüben wollen. Wie diese Wahlmöglichkeit konkret gehandhabt werden soll, muss noch festgelegt werden.
28	<sup>3</sup> Die Universitätsordnung regelt die Mitbestimmung.	<sup>4</sup> Die Universitätsordnung regelt die Mitbestimmung.	Nachführung der Absatznummer.

29	8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	-
30		Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.20XX	Es wird eine neue Übergangsbestimmung eingeführt.
31		Mit der Änderung vom XX.XX.20XX entfällt der Ausdruck Mittelbau als offizielle Bezeichnung eines Standes an der UZH. Erscheint der Ausdruck Mittelbau in Erlassen der UZH weiterhin, bezeichnet er mit der Inkraftsetzung der genannten Änderung die beiden Stände wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftliche Mitarbeitende zusammen.	Die beiden Stände wissenschaftlicher Nachwuchs und wissenschaftliche Mitarbeitende können sich unter einem Dach zusammenschliessen und die UZH gegen aussen als Mittelbau vertreten. An der UZH wird auf den Begriff Mittelbau als offizielle Bezeichnung eines Standes verzichtet.

#### **Universitätsordnung (nur Paragraph 26 zur Mitbestimmung der Stände aufgeführt)**

Ranziffer (RZ)	Universitätsordnung bisher	Vorschlag Neufassung	Bemerkungen
1	2. Teil: Angehörige der Universität 4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	2. Teil: Angehörige der Universität 4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	-
2	§ 26. Mitbestimmung	§ 26. Mitbestimmung	-
3	<sup>1</sup> Die Delegierten der Stände wirken im Universitätsrat sowie in den Organen und Kommissionen der Universität, der Fakultäten und der Institute nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen mit.	<sup>1</sup> Die Delegierten der Stände wirken im Universitätsrat sowie in den Organen und Kommissionen der Universität, der Fakultäten und der Institute nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen mit.	-

4		<p><sup>2</sup> In Berufungskommissionen haben Delegierte des administrativen und technischen Personals Einsitzrecht, aber kein Stimmrecht. Bei der Verleihung von akademischen Titeln sind die Delegierten der Stände nur dann stimmberechtigt, wenn sie den entsprechenden Titel führen.</p>	<p>Die Einschränkung der Mitbestimmungsrechte des administrativen und technischen Personals in Berufungskommissionen muss in der UniO explizit festgehalten werden. Ebenfalls explizit festgehalten wird die bisherige Praxis, dass die Delegierten der Stände bei der Vergabe von akademischen Titeln nur dann abstimmen dürfen, wenn sie selbst über den entsprechenden Titel verfügen. Dies wurde, wie erwähnt, an der UZH bis anhin schon entsprechend gehandhabt: So sind die Vertretungen des Mittelbaus und der Studierenden in der EUL bei der Beschlussfassung über die Ernennung zur Privatdozentin oder zum Privatdozent sowie zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor nicht stimmberechtigt. Und die Organisationsreglemente der Fakultäten halten fest, dass die Delegierten der Stände bei der Beschlussfassung über Prüfungsleistungen nur dann stimmberechtigt sind, wenn sie die entsprechende Prüfung selbst abgelegt haben.</p>
5	<p><sup>2</sup> Die Wahl der Delegierten richtet sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität.</p>	<p><sup>3</sup> Die Wahl der Delegierten richtet sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität.</p>	<p>Nachführung der Absatznummer.</p>
6	<p><sup>3</sup> Die Mitbestimmungsrechte des administrativen und technischen Personals richten sich nach der Personalverordnung.</p>	<p><del><sup>3</sup> Die Mitbestimmungsrechte des administrativen und technischen Personals richten sich nach der Personalverordnung.</del></p>	<p>Da das administrative und technische Personal künftig einen Stand bildet, wird seine Mitbestimmung gemäss § 26 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Der bisherige Abs. 3 entfällt.</p>



## **Vernehmlassungsvorlage zuhanden der Fakultäten, der Stände sowie des administrativen und technischen Personals: Begleittext**

(21. Oktober 2014)

### **Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung**

#### **1. Ziel dieser Vorlage**

Das Projekt «Organisationsentwicklung UZH» umfasst mehrere Teilprojekte. Die einzelnen Vorschläge der Universitätsleitung werden den Fakultäten und Ständen in verschiedenen Vernehmlassungen zur Stellungnahme unterbreitet. Hiermit wird ein Vorschlag zum vierten und letzten Teilprojekt zur Diskussion gestellt, die Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung (EUL). Die Erläuterungen zur neuen EUL finden sich im vorliegenden Begleittext sowie in der dazugehörigen Synopse.

#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1 Kein repräsentativer Senat**

Im Nachgang zu ihrer Evaluation, d. h. im Rahmen des oben genannten Projekts «Organisationsentwicklung UZH», hat die Universitätsleitung zunächst die Idee eines repräsentativen Senats entwickelt. Angesichts des grössten Nachteils des aktuellen Senats, nämlich seiner Grösse, sollte der neue Senat als repräsentativer Senat deutlich kleiner gestaltet werden (etwa 30 stimmberechtigte Mitglieder). Dadurch sollte der Senat grössere Handlungsfähigkeit erreichen, mehr in Geschäfte von gesamtuniversitärer Tragweite involviert sein und – last but not least – eine kontinuierliche und schnelle Einbindung aller universitären Anspruchsgruppen gewährleisten.

Gemäss der ursprünglichen Idee hätten mit der Schaffung eines repräsentativen Senats der bisherige Senat (als Vollversammlung der Professorenschaft) und die EUL aufgelöst werden sollen. Der neue Senat hätte wichtige Kompetenzen in den Bereichen Studium und Lehre erhalten und wäre anstelle der EUL das oberste akademische Organ der Universität geworden.

Aufgrund von intensiven Gesprächen, auch mit den Dekaninnen und Dekanen, ist die Universitätsleitung in den vergangenen Wochen zum Schluss gekommen, dass der Senat als Vollversammlung der Professorenschaft weiterhin Bestand haben und demnach kein repräsentativer Senat gebildet werden soll. Auch die EUL soll erhalten bleiben und – im Sinn der Vorzüge, welche ein repräsentativer Senat für die Universität gehabt hätte – aufgewertet werden (vgl. Abschnitt 2.2).

Obwohl an einer Versammlung der Grössenordnung des jetzigen Senats – zur Senatssitzung vom 7. Mai 2014 waren 654 stimmberechtigte Personen eingeladen – kaum mehr Geschäfte beraten und Diskussionen geführt werden können, hat der Senat in seiner heutigen Form eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Diese gilt es aus Sicht der Universitätsleitung letztlich zu bewahren:

- Die Professorinnen und Professoren beanspruchen das Recht, die Nominationswahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren vorzunehmen. Sie

fühlen sich dadurch als wesentliche Leistungsträgerinnen und Leistungsträger der Universität ernst genommen.

- Der Vollsenat repräsentiert die Expertenorganisation Universität in ihrer ganzen Diversität, sowohl was die Fachgebiete als auch die Anciennität anbelangt.
- Der Senat als Vollversammlung der Professorenschaft ist Teil der universitären (und der schweizerischen) Kultur.
- Der Vollsenat erfüllt eine wichtige soziale Funktion. Die Senatssitzungen sind jeweils sehr gut besucht, und die neuen Mitglieder der Professorenschaft werden speziell begrüsst.

## **2.2 Stärkung der Erweiterten Universitätsleitung**

Wie erwähnt, soll die EUL als oberstes akademisches Organ nicht nur erhalten, sondern auch gestärkt werden. Die Vorteile, welche ein repräsentativer Senat für die universitäre Governance gehabt hätte, sollen mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Neufassung der EUL auf diese übertragen werden. Demnach soll die neue EUL die folgenden Funktionen erfüllen, welche wiederum durch die unter a) und b) erwähnten Massnahmen unterstützt werden:

- Die EUL soll ein breit abgestütztes, höchstes akademisches Gremium sein, das in der universitären Governance eine sinnvolle Ergänzung zur Universitätsleitung (Exekutivorgan) darstellt.
- Die EUL soll stärker in Fragen des Studiums und der Lehre eingebunden sein. Sie soll eine Gesamtsicht auf die Studienprogramme erhalten und – ausgehend davon – einerseits strategische Entscheide bezüglich Studium und Lehre treffen sowie andererseits Rahmenverordnungen und Studienordnungen bewilligen.
- Zu diesem Zweck sollen neu auch die Prodekaninnen und Prodekane Lehre der Fakultäten stimmberechtigte Mitglieder der EUL sein.
- Die Stände sollen in der EUL weiterhin eine starke Stimme haben. Aufgrund der Einbindung der Stände kommt der EUL innerhalb der UZH bereits heute eine wichtige Rolle zu.

### *a) Breitere Abstützung*

Heute umfasst die EUL folgende Mitglieder: die Universitätsleitung, die sieben Dekaninnen und Dekane sowie die Vertretungen der Stände. Daneben gehören dem Gremium aktuell folgende Mitglieder mit beratender Stimme an: der Generalsekretär, die Aktuarin, der Leiter des Rechtsdiensts, die Präsidentin der Gleichstellungskommission sowie zwei Delegierte des administrativ-technischen Personals.

Um die EUL breiter abzustützen und die an der UZH vorhandene Expertise im Hinblick auf strategische Fragen betreffend Studium und Lehre stärker zu nutzen, sollen weitere Mitglieder aufgenommen werden: Einerseits soll es pro Stand eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mehr geben (drei pro Stand), und andererseits sollen die Prodekaninnen oder Prodekane Lehre der Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der EUL teilnehmen. Die Aufnahme der letztge-



nannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger hängt insbesondere auch mit dem nachfolgend beschriebenen Ausbau der Kompetenzen zusammen.

#### *b) Mehr Kompetenzen*

Die EUL wickelt heute viele Routinegeschäfte ab, wie etwa die Verabschiedung der Verordnungen für Studium und Lehre zuhanden des Universitätsrats. Zwar kann sie auch Empfehlungen in akademischen Belangen abgeben, die für alle Fakultäten richtungsweisend sind (vgl. etwa die Empfehlungen für die Gestaltung der Doktoratsstufe von 2007 oder die Beschlüsse bezüglich der Harmonisierung der Diplome in den Jahren 2010-2012), jedoch hat sie das in der Vergangenheit selten getan. Um die EUL als oberstes akademisches Organ zu stärken und inhaltlich-strategische Diskussionen zu fördern, sollen ihr neue Kompetenzen zukommen.

Die EUL soll künftig alle Studienordnungen genehmigen, welche von den Fakultäten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EUL erlassen werden. Damit soll ein notwendiger Schritt in die Richtung einer strategisch gesteuerten Lehrentwicklung an der UZH getan werden. Eine solche wird dringend benötigt: In den letzten Jahren sah sich die UZH zunehmend mit den negativen Auswirkungen einer immer grösseren Fragmentierung und Komplexität bottom-up-getriebener Regulierung in der Lehre sowie den entsprechenden Folgen für Administration und IT konfrontiert. Die UZH steht vor der Aufgabe, den spezifischen Anforderungen der Disziplinen und Fakultäten gerecht zu werden und gleichzeitig ein möglichst kohärentes, studierbares und profiliertes Angebot zu gewährleisten.

Bevor die Lehrgeschäfte in der EUL behandelt und entschieden werden können, ist jeweils ein zweistufiges Verfahren erforderlich, worin die Lehrkommission (vgl. § 68 UniO) die Rolle eines vorbereitenden Organs wahrnimmt. Der Lehrkommission soll – als bereits gut etabliertes, bislang gemäss UniO allerdings nur beratendes Gremium für gesamtuniversitäre Aspekte der Programmgestaltung und der Qualitätssicherung in der Lehre – neu die Kompetenz der Vorberatung von Rahmen- und Promotionsverordnungen sowie von Studienordnungen zuhanden der Universitätsleitung zugewiesen werden. Die Universitätsleitung prüft die Vorlagen insbesondere unter dem Aspekt etwaiger Ressourcenfolgen und verabschiedet die Reglemente zuhanden der EUL. Der Lehrkommission käme damit neu gewissermassen die Rolle eines vorbereitenden Ausschusses im Bereich der Rechtsgrundlagen für das Studium zu.

### **3. Vorschlag der Universitätsleitung**

#### **3.1 Beibehaltung von Senat und Erweiterter Universitätsleitung**

*Der Senat als Vollsenat und die EUL als oberstes akademisches Organ werden beibehalten.*

*Während der Senat unverändert bleibt, sollen der EUL neue Kompetenzen in den Bereichen gesamtuniversitäre Strategieentwicklung sowie Studium und Lehre übertragen werden.*

*Die gesamtuniversitären Organe der Universität Zürich sind der Universitätsrat, der Senat, die EUL, die Universitätsleitung und das Direktorium der Universitätsleitung.*

**Erläuterungen:**

Die EUL bleibt das oberste Organ im akademischen Bereich (§ 33 Abs. 3 UniG<sup>1</sup>). Demgegenüber sind die Universitätsleitung und das Direktorium der Universitätsleitung die operativen Leitungsorgane der Universität für den gesamtuniversitären Bereich (§§ 31 und 32 UniG).

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Senats bleiben unverändert – ausser, dass die Delegierten des administrativen und technischen Personals neu auch stimmberechtigte Mitglieder des Senats sein werden (§ 30 UniG und §§ 49 bis 52 UniO). Der Senat stellt dem Universitätsrat Antrag auf Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren, und er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen.

**3.2 Mitglieder der neugefassten Erweiterten Universitätsleitung**

*Es werden weitere stimmberechtigte Mitglieder in die EUL aufgenommen. Sie setzt sich neu zusammen aus der Universitätsleitung (zwölf Mitglieder, gemäss der neuen UL-Struktur), den Prodekaninnen oder Prodekanen Lehre der Fakultäten (sieben Mitglieder) sowie den Delegierten der Stände (zwölf Mitglieder). Letztere erhalten je eine Stimme mehr.*

*Die EUL hat neu insgesamt einunddreissig stimmberechtigte Mitglieder.*

**Erläuterungen:**

§ 33 UniG sowie § 61 UniO geben Auskunft über die Zusammensetzung der EUL.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern nehmen verschiedene Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit beratender Stimme an den Sitzungen der EUL teil. Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme festlegen (§ 61 Abs. 2 UniO).

Gemäss § 61 Abs. 1 UniO wird die EUL von der Rektorin oder vom Rektor oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen. Sie ist ausser in dringenden Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§ 61 Abs. 2 UniO).

**3.3 Aufgaben der Erweiterten Universitätsleitung**

*Die EUL hat u. a. folgende Aufgaben:*

- Verabschiedung des Leitbilds unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat,
- Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans (mit Ausnahme des Jahresbudgets) zuhanden des Universitätsrats,
- Verabschiedung der studienrechtlichen Verordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrats,
- Genehmigung von Studienordnungen (diese werden von den Fakultäten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EUL erlassen).

<sup>1</sup>Die Angaben zum UniG und zur UniO beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf die vorgeschlagene Neufassung der erwähnten Gesetzestexte (mittlere Spalte in der dazugehörigen Synopse).

**Erläuterungen:**

§ 33 Abs. 4 UniG und § 59 UniO legen die Aufgaben der EUL fest.

Als wichtigste neue Kompetenz ist die Genehmigung der Studienordnungen der Fakultäten vorgesehen, womit die EUL einen Überblick über das Lehrangebot an der UZH erhalten soll. Damit wird eine weitere Voraussetzung geschaffen, um an der UZH eine wirksame strategische Steuerung der Lehre zu etablieren.

Der EUL kommt weiterhin die Kompetenz zu, den Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Universitätsrats zu verabschieden. Da die Führung des Finanzhaushalts, insbesondere des Jahresbudgets, neu vom Direktorium der Universitätsleitung verantwortet wird (siehe Vernehmlassung zur neuen Struktur der Universitätsleitung), wird die EUL den EFP in Zukunft mit Ausnahme des Jahresbudgets zuhanden des Universitätsrats verabschieden.

**4. Gesetzgeberische Umsetzung**

Für die Neufassung der EUL bedarf es einiger substanzieller Änderungen im UniG und in der UniO. Bis zur Umsetzung im UniG und in der UniO soll die EUL in ihrer bisherigen Form weiterbestehen.

## Vernehmlassungsvorlage Neufassung Erweiterte Universitätsleitung: Synopse

(21. Oktober 2014)

### Vorbemerkung:

- In der vorliegenden Synopse sind alle Änderungen farbig markiert. In roter Schrift gehalten sind jene Änderungen, welche mit der Neufassung der Erweiterten Universitätsleitung (EUL) in Zusammenhang stehen. In blauer Schrift dargestellt sind demgegenüber jene Änderungen, welche durch die neue Struktur der Universitätsleitung und durch die Reorganisation von Habilitation und Titularprofessur bedingt sind (die diesbezüglichen Vernehmlassungen laufen bereits).

### Universitätsgesetz

Rand-ziffer (RZ)	Universitätsgesetz bisher	Vorschlag Neufassung	Bemerkungen
1	5. Teil: Die Organe der Universität B. Senat, Universitätsleitung, Erweiterte Universitätsleitung	5. Teil: Die Organe der Universität B. Senat, Universitätsleitung, Erweiterte Universitätsleitung, <b>Direktorium der Universitätsleitung</b>	Gemäss der neuen Struktur der Universitätsleitung kommt als neues Organ das Direktorium der Universitätsleitung hinzu (blau markiert).
2	§ 30. Senat	§ 30. Senat	Wie bisher.
3	<sup>1</sup> Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.	<sup>1</sup> Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.	Wie bisher.
4	<sup>2</sup> Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und	<sup>2</sup> Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und	Wie bisher.

	Prorektoren.	Prorektoren.	
5	<sup>3</sup> Er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen.	<sup>3</sup> Er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen.	Wie bisher.
6	§ 31. Universitätsleitung	§ 31. Universitätsleitung	Wie bisher.
7	<i>Absätze 1-5 wie bisher.</i>	<i>Absätze 1-4 wie in Synopse neue UL-Struktur.</i>	
8	§ 32. Erweiterte Universitätsleitung	<del>§ 32. Erweiterte Universitätsleitung</del> § 32. Direktorium der Universitätsleitung	Neu gemäss dem Vorschlag für eine neue Struktur der Universitätsleitung (vgl. Synopse neue Struktur der Universitätsleitung)
9	<sup>1</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus: 1. der Universitätsleitung, 2. den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten, 3. den Delegierten der Stände.	<i>Absätze 1-3 wie in Synopse neue UL-Struktur.</i>	
10	<sup>2</sup> An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil.		
11	<sup>3</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich.		
12	<sup>4</sup> Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben: 1. Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat,		

	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Universitätsrates,</li> <li>3. Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates,</li> <li>4. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität,</li> <li>5. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten,</li> <li>6. Erteilung der venia legendi sowie Verleihung von akademischen Titeln,</li> <li>7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität.</li> </ol>		
13		<b>§ 33. Erweiterte Universitätsleitung</b>	Der bisherige § 32 wird zu § 33.
14	<i>Ehemals § 32 (vgl. oben).</i>	<sup>1</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Universitätsleitung,</li> <li>2. <b>den Delegierten</b> der Fakultäten,</li> <li>3. den Delegierten der Stände.</li> </ol>	Da die Dekaninnen und Dekanen neu zur Universitätsleitung gehören, ist unter 2. neu von Delegierten der Fakultäten die Rede.
15		<sup>2</sup> An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen <del>die Delegierten des administrativen und technischen Personals</del> sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission <b>und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär</b> mit beratender Stimme teil. <b>Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen als ständige Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen</b>	Die Delegierten des administrativen und technischen Personals sind neu stimmberechtigte Mitglieder der EUL.

		der Erweiterten Universitätsleitung einladen.	
16		<sup>3</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich.	Wie bisher in § 32 Abs. 3.
17		<sup>4</sup> Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat,</li> <li>2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans mit Ausnahme des Jahresbudgets zuhanden des Universitätsrats,</li> <li>3. Verabschiedung der studienrechtlichen Verordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrats,</li> <li>4. Genehmigung von Studienordnungen,</li> <li>5. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität,</li> <li>6. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten,</li> <li>7. Erteilung der Venia Legendi sowie Verleihung von akademischen Titeln,</li> <li>8. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität,</li> <li>9. Antragstellung auf Ernennung der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors.</li> </ul>	<p>Da die Führung des Finanzhaushalts (insbesondere des Jahresbudgets) neu vom Direktorium der Universitätsleitung verantwortet wird (siehe Vernehmlassung zur neuen Struktur der Universitätsleitung), kommt der EUL die Kompetenz zu, den EFP mit Ausnahme des Jahresbudgets zuhanden des Universitätsrats zu verabschieden.</p> <p>Es soll neu explizit unterschieden werden zwischen der Verabschiedung von studienrechtlichen Verordnungen der Fakultäten (Rahmenverordnungen und Promotionsverordnungen) zuhanden des Universitätsrats und der Genehmigung von (neuen) Studienordnungen durch die EUL.</p> <p>Der 7. Punkt stellt gegenüber dem Status quo keine Veränderung dar. Die Fakultäten sind weiterhin für die Verleihung der Dokortitel usw. zuständig.</p> <p>Aufgabe 9 ist eine Folge des Vorschlags für eine neue Struktur der Universitätsleitung.</p>
18	8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	Wie bisher.
19	§ 48. Ausführungsbestimmungen	<del>§ 48. Ausführungsbestimmungen</del>	Dieser Paragraph soll gestrichen werden.
20	Die Erweiterte Universitätsleitung kann zu den	<del>Die Erweiterte Universitätsleitung kann zu den</del>	Die Ausführungsbestimmungen werden

	Ausführungsbestimmungen Anträge stellen. Fakultäten und Stände werden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen angehört.	<del>Ausführungsbestimmungen Anträge stellen. Fakultäten und Stände werden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen angehört.</del>	gestrichen. Sie scheinen aus heutiger Sicht nicht mehr sinnvoll.
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

### **Universitätsordnung**

<b>Ranziffer (RZ)</b>	<b>Universitätsordnung bisher</b>	<b>Vorschlag Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	5. Teil: Gliederung und Organisation der Universität  2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben der gesamtuniversitären Organe und Gremien  B. Der Senat	5. Teil: Gliederung und Organisation der Universität  2. Abschnitt: Organisation und Aufgaben der gesamtuniversitären Organe und Gremien  B. Der Senat	Keine Änderungen.
2	§ 49. Zusammensetzung	§ 49. Zusammensetzung	Wie bisher.
3	<sup>1</sup> Der Senat setzt sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie den Assistenzprofessorinnen und -professoren.	<sup>1</sup> Der Senat setzt sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie den Assistenzprofessorinnen und -professoren.	Wie bisher.
4	<sup>2</sup> Dazu kommt eine Anzahl von Delegierten jedes Standes, die 3% der Anzahl der Professorinnen und Professoren entspricht. Die Delegierten verteilen sich angemessen auf die Fakultäten.	<sup>2</sup> Dazu kommt eine Anzahl von Delegierten jedes Standes, die 3% der Anzahl der Professorinnen und Professoren entspricht. Die Delegierten verteilen sich angemessen auf die Fakultäten.	Der Senat wird in Zukunft mehr stimmberechtigte Mitglieder haben, da das administrative und technische Personal neu zu einem Stand werden soll, der ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder in den Senat entsenden kann (vgl. entsprechende Vernehmlassungsunterlagen).



5	<sup>3</sup> Die emeritierten Professorinnen und Professoren, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie eine Anzahl von Delegierten des administrativen und technischen Personals, die 3% der Anzahl der Professorinnen und Professoren entspricht, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	<sup>3</sup> Die emeritierten Professorinnen und Professoren, die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, <b>und</b> die Generalsekretärin oder der Generalsekretär <del>sowie eine Anzahl von Delegierten des administrativen und technischen Personals, die 3% der Anzahl der Professorinnen und Professoren entspricht,</del> nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.	Vgl. oben.
6	§ 50. Informationsrechte	§ 50. Informationsrechte <b>und Aufgabe</b>	Bisher wurde in der UniO das Wahlgeschäft als Hauptaufgabe des Senats nicht erwähnt. Es wird vorgeschlagen, § 50 um einen entsprechenden Abs. 2 zu ergänzen.
7	Um zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen zu können, kann der Senat von den anderen Universitätsorganen Auskunft über bestimmte Ereignisse und über ihre Tätigkeit im allgemeinen verlangen.	<sup>1</sup> Um zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen zu können, kann der Senat von den anderen Universitätsorganen Auskunft über bestimmte Ereignisse und über ihre Tätigkeit im Allgemeinen verlangen.	Wie bisher.
8		<sup>2</sup> <b>Dem Senat obliegt zuhanden des Universitätsrats die Antragstellung auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren.</b>	Während die Aufgaben der universitären Gremien in der Regel im UniG und in der UniO genannt werden, war dies beim Senat nicht der Fall. Es wird vorgeschlagen, die Hauptaufgabe des Senats, das Wahlgeschäft, in Zukunft auch in der UniO zu nennen.
9	§ 51. Einberufung	§ 51. Einberufung	Wie bisher.
10	<i>Absätze 1-3.</i>	<i>Absätze 1-3 wie bisher.</i>	
11	§ 52. Verhandlung und Beschlussfassung	§ 52. Verhandlung und Beschlussfassung	Wie bisher.
12	<i>Absätze 1-4.</i>	<i>Absätze 1-4 wie bisher.</i>	

13	<sup>5</sup> Über die Verhandlungen des Senats führt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Protokoll.	<sup>5</sup> Über die Verhandlungen des Senats führt <b>das Generalsekretariat</b> Protokoll.	
14	C. Die Universitätsleitung	C. Die Universitätsleitung <b>und das Direktorium der Universitätsleitung</b>	Gemäss dem Vorschlag für eine neue Struktur der Universitätsleitung.
15	§§ 53-67.	§§ 53- <b>60</b> .	Neue Paragraphen gemäss dem Vorschlag für eine neue Struktur der Universitätsleitung.
16	.....	.....	
17	D. Die Erweiterte Universitätsleitung	D. Die Erweiterte Universitätsleitung	Wie bisher.
18	§ 58. Zusammensetzung	§ <b>61</b> . Zusammensetzung	Nachführung der Nummer.
19	<sup>1</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus der Universitätsleitung, aus den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten sowie aus je zwei Delegierten der Stände.	<sup>1</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus der Universitätsleitung, aus <b>den sieben Prodekaninnen oder Prodekanen Lehre</b> <del>Dekaninnen und Dekanen</del> der Fakultäten sowie aus je <b>drei</b> Delegierten der Stände.	Die Universitätsleitung besteht aus 12 Mitgliedern. Hinzu kommen die 7 Prodekaninnen oder Prodekane Lehre der Fakultäten (teilweise auch Studiendekaninnen oder Studiendekane genannt). Die Stände stellen neu je 3 Delegierte; dies ergibt total 12 Delegierte der Stände. Die neue EUL besteht damit aus insgesamt 31 stimmberechtigten Mitgliedern.
20	<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. <b>Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Personen als ständige Gäste mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung einladen.</b>	
21	§ 59. Aufgaben	§ 59. Aufgaben	Wie bisher.

22	<p><sup>1</sup> Der Erweiterten Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung an den Universitätsrat insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans,</li> <li>2. Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten.</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Der Erweiterten Universitätsleitung obliegt die Vorbereitung und Antragstellung an den Universitätsrat insbesondere in folgenden Bereichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans mit Ausnahme des Jahresbudgets,</li> <li>2. Verabschiedung der studienrechtlichen Verordnungen der Fakultäten,</li> <li>3. Verabschiedung der Statuten des VSUZH</li> <li>4. Antragstellung auf Ernennung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors der Universität.</li> </ol>	<p>Die Aufgaben 1 und 2 werden der EUL aufgrund ihrer Funktion als oberstes akademisches Organ zugeteilt. Da die Führung des Finanzhaushalts (insbesondere des Jahresbudgets) neu vom Direktorium der Universitätsleitung verantwortet wird (siehe Vernehmlassung zur neuen Struktur der Universitätsleitung), kommt der EUL die Kompetenz zu, den EFP mit Ausnahme des Jahresbudgets zuhanden des Universitätsrats zu verabschieden.</p> <p>Die Statuten des VSUZH werden vom Universitätsrat genehmigt. Neu werden diese deshalb ebenfalls von der EUL zuhanden des Universitätsrats verabschiedet (neue Aufgabe 3). Bis zur Gründung des VSUZH lag die Genehmigung der Geschäftsordnung des Studierendenrates in der abschliessenden Kompetenz der EUL (vgl. ehemals § 59 Abs. 2 UniO, Aufgabe 4).</p> <p>Aufgabe 4 ergibt sich aus den neuen Wahlverfahren für die Mitglieder der Universitätsleitung, welche im Zusammenhang mit der neuen Struktur der Universitätsleitung geregelt werden sollen (vgl. entsprechende Vernehmlassungsunterlagen).</p>
23	<p><sup>2</sup> Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verabschiedung des Leitbildes der Universität,</li> <li>2. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in die Organe</li> </ol>	<p><sup>2</sup> Der Erweiterten Universitätsleitung obliegen in abschliessender Kompetenz insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verabschiedung des Leitbildes der Universität,</li> <li>2. Genehmigung von Studienordnungen,</li> <li>3. Erlass des Reglements für die Wahl der</li> </ol>	<p>Wie oben erwähnt, muss die bisherige Aufgabe 4 hier gestrichen werden, da die Statuten des VSUZH fortan vom Universitätsrat genehmigt werden. Neu werden die Statuten des VSUZH demnach von der EUL an den Universitätsrat zur Genehmigung weitergeleitet (vgl. Neufassung § 59 Abs. 1 UniO, Aufgabe 3).</p>

	<p>der Universität,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten,</li> <li>4. Genehmigung der Geschäftsordnung des Studierendenrates,</li> <li>5. Erteilung und Entzug der Venia Legendi und Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor sowie Verleihung weiterer Titel gemäss den massgebenden Bestimmungen,</li> <li>6. Bewilligung zur Weiterführung sowie Entzug des Professorentitels bei vorzeitigem Rücktritt,</li> <li>7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität sowie von deren Präsidentinnen oder Präsidenten.</li> </ol>	<p>Delegierten der Stände in die Organe der Universität,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten,</li> <li>5. Erteilung und Entzug der Venia Legendi und Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor und <b>Verlängerung der Titularprofessur</b> sowie Verleihung weiterer Titel gemäss den massgebenden Bestimmungen,</li> <li>6. Bewilligung zur Weiterführung sowie Entzug des Professorentitels bei vorzeitigem Rücktritt,</li> <li>7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität sowie von deren Präsidentinnen oder Präsidenten.</li> </ol>	
24	§ 60. Organisation	§ 60. Organisation	Wie bisher.
25	Die Erweiterte Universitätsleitung erlässt ein Organisationsreglement.	Die Erweiterte Universitätsleitung erlässt ein Organisationsreglement.	Wie bisher.
26	§ 61. Sitzungen	§ 61. Sitzungen	Wie bisher.
27	<sup>1</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung wird von der Rektorin oder vom Rektor nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen.	<sup>1</sup> Die Erweiterte Universitätsleitung wird von der Rektorin oder vom Rektor nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Mitgliedern einberufen.	Wie bisher.
28	<sup>2</sup> Sie ist ausser in dringenden Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.	<sup>2</sup> Sie ist ausser in dringenden Fällen nur beschlussfähig, <b>wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</b>	Mit der Erhöhung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder, soll auch die Anzahl der mindestens anwesenden Mitglieder erhöht werden.
29	<i>Absätze 3 und 4.</i>	<i>Absätze 3 und 4 wie bisher.</i>	